Düsseldorfer Zeitung.

№ 28. Freitag den 28. Januar. 1848.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten.

Ständische Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (die Stellung des preuß. Konsuls zu Jaffa). Von der Weichsel (Gerücht von zweijähriger Periodicität des vereinigten Landtags). Köln (der Dombau; Assisenprozesse; Sekt; der Karneval; die Pferdeschlächterei; Eisstand). Bonn (Professor Delbrück †). München (der Wiedereinsetzung abgesetzter Professoren und gegen Studenten erhobenen Beschuldigungen widersprochen; Brandstiftung). Frankfurt (kurhessische Verhältnisse).

Oestreich. Wien (der Effektivstand der östreichischen Truppen in Italien).

Frankreich. Paris (die neue Collectivnote an die Schweizer Tagsatzung; Empfang beim Könige).

Dänemark. Kopenhagen (offener Brief des neuen Königs).

Italien. Neapel und Palermo (Näheres über die Unruhen und Truppeneinschiffungen). Rom (Eisenbahn; Anleihe).

Schweiz. Bern (Schluß des Memorandums des englischen Botschafters an die Tagsatzung).

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 25. Januar. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Berggerichtsrath und Bergrichter Wiesner zu Waldenburg zum Oberbergrath und Justitiar bei dem Oberbergamte zu Dortmund zu ernennen.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezbr. 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

„Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Januar 1848 das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direktion der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charité-Krankenhauses und seiner Nebeninstitute bereits durch Meinen Befehl vom 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs vom 24. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 249 ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6 dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin den 10. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingh und von Rohr."

Der Königl. Hof legt morgen für Se. Majestät den König von Danemark die Trauer auf drei Wochen an.

Die Damen erscheinen in schwarzseidenen Kleidern, und zwar die erste Woche in schwarzem Kopfputz mit schwarzen Handschuhen und Fächern, die zweite Woche in weißem Kopfputz mit weißen Handschuhen und Fächern, die dritte Woche in Blonden.

Die Herren erscheinen, insofern sie nicht Uniform tragen, die erste Woche mit schwarzen Schnallen und Degen, die beiden letzten Wochen mit weißen Schnallen und Degen.

Berlin, den 25. Januar 1848.

Der Ober-Ceremonienmeister.
Graf Pourtales.

Ständische Angelegenheiten.

Dritte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses. (19. Januar).

(Schluß.)

Frhr. v. Gudenau erklärt sich durch die Annahme der Dreitheilung Seitens der Abtheilung für befriedigt. Wenn er aber auch dem Antrage der Abtheilung mit Freuden beipflichte, so könne er doch nicht dem Gutachten beistimmen, weil es diesen Fragen präjudicire. Er schlage daher bei dem jetzigen Stande der Berathung vor, an die Spitze des Entwurfs oder sonst an eine passende Stelle die Bestimmung zu setzen: „Alle gesetzlich strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen." Einer späteren Berathung bleibe das auf die eine oder die andere Art dieser Handlungen festzusetzende Strafmaß überlassen. — Justiz-Minister v. Savigny gib in einer ausführlicheren Darstellung Erläuterungen über die im rheinischen Gesetze begründete Dreitheilung. Diese solle dort erhalten bleiben. Dem Entwurfe liege aber der Sprachgebrauch zu Grunde, wonach es zwei wesentlich verschiedene Klassen von strafbaren Handlungen gebe: Verbrechen (die im 2. Theile) und Polizeivergehen (die im 3. Theile abgehandelt werden). Die alten Provinzen haben das praktische Bedürfniß, welches am Rhein eine dreigliederige Eintheilung nöthig mache, nicht; daher erscheine für die ersteren die Annahme des rheinischen Systems nicht nothwendig. — Hr. v. Savigny macht darauf aufmerksam, daß sich durch den vorliegenden Entwurf die Ansicht hindurchziehe, daß bestimmte Handlungen entehren und die Entehrung in Folge von Strafen untergeordnet sey, während die Entehrung in Folge bestimmter Strafarten das Eigenthümliche der rheinischen Gesetzgebung sey. — Graf v. Schwerin vertheidigt den Antrag der Abtheilung; die Ansicht derselben sey gewesen, das Kriterium solle der Verlust der bürgerlichen Ehre seyn, und wer eine Handlung begangen, welche vom Gesetze mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werde, habe ein Verbrechen, wer aber eine Handlung begangen, die zwar strafbar sey, aber nicht ehrlos mache, der habe nur ein Vergehen begangen. Ueberdies habe die Abtheilung gemeint, den Wünschen und Ansichten der rheinischen Collegen so weit nachzugeben, als daraus für die alten Provinzen kein Schaden erwachse. — Hr. v. Byla stimmt in demselben Sinne für die Dreitheilung; nur erklärt er gegen die von der Abtheilung vorgeschlagenen Unterscheidungs-Merkmale der Verbrechen Bedenken zu haben; er verstehe unter Verbrechen nur eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe, nicht aber, daß dazu noch Uebertretungen gehören, worauf Freiheitsstrafe von 5 Jahren gesetzt sey. — Referent Naumann bemerkt, daß die Abtheilung jene Bestimmung nur als ein Kriterium aufgestellt habe, um sich gewissermaßen selbst einen Prüfstein für die Berathung zu schaffen. Die 5 Jahre Freiheitsstrafe als Kriterium anzunehmen sey eben auch nur so anzusehen. Man habe sich also daran nicht zu binden, sondern könne auch andere Kriterien aufstellen. Der Wunsch, die rheinischen Institutionen zu erhalten, sey allerdings für viele Mitglieder der Abtheilung und insbesondere für ihn, den Redner, leitend gewesend, und für den Fall, daß jene Institutionen eingeführt werden könnten, müsse man das materielle Strafgesetzbuch so einrichten, daß es der Einführung derselben nicht hinderlich werde. — Abg. Sperling tritt in Bezug auf die Dreitheilung der Abtheilung bei, nur in Bezug auf die von der Abtheilung angenommenen Kriterien wünsche er nicht, daß das Strafmaß allein entscheide, ob eine Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu betrachten sey. — Justiz-Minister Uhden hält die Unterscheidung, welche die Abtheilung mache, nicht dem wahren Rechtsgefühle angemessen: sie nehme auf die Intensivität der Verbrechen keine Rücksicht, sondern bestimme die Gränzen ganz objektiv, da es doch vielmehr darauf ankomme, ob die zu bestrafende Handlung einen infamirenden Charakter an sich trage. Das Detail würde sich aber erst bei Berathung der einzelnen Gesetze ergeben. Daher wäre es zweckmäßiger, die Berathung über den Vorschlag der Abtheilung zur Zeit noch auszusetzen. — Abg. v. Gudenau wünscht, daß die Versammlung für jetzt nur pure die dreifache Eintheilung aussprechen möchte, ohne auf die nähere Unterscheidung einzugehen. Die Dreitheilung sey nicht blos zweckmäßig, weil sie in den rheinischen Institutionen vorhanden, sondern weit mehr deshalb, weil sich alle strafbaren Handlungen der Menschen in nicht weniger als drei Klassen bringen lassen. — Abg. Camphausen schlägt als etwas, das zum Ziele führen würde, vor, wenn jetzt an die Versammlung die Frage gestellt würde, ob sie die Eintheilung, die der Gesetz-Entwurf enthalte, annehmen wolle. Doch soll es durch die Verneinung dieser Frage nicht entschieden seyn, daß der Vorschlag des Ausschusses an die Stelle treten solle.

Die Herren v. Weyher und v. Rochow stellen die Schwierigkeit dar, jetzt schon sich über das Prinzip zu entscheiden.

Der Landtags-Commissar macht hierauf einen Vorschlag, der dahin geht: die Beschlußnahme über die vorliegende Frage auszusetzen und zu beantragen, daß zwischen der Abtheilung und dem Ministerium schleunigst eine Kommunikation zur Vermittelung einer Einigung stattfinde. Der Vorschlag findet vielseitigen Beifall. Die Versammlung tritt ihm bei.

Der §. 7 lautet:

Keine Handlung darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht ihrer Art und ihrem Maße nach gesetzlich dafür bestimmt ist.

Die Abtheilung hat keinen Antrag hierzu gestellt.

Auch in der Versammlung wird der §. angenommen, nachdem von einigen Seiten eine präcisere Fassung desselben verlangt worden.

Die Berathung geht jetzt zu §. 8., über die Todesstrafe, über. Der §. lautet:

„§. 8. Todesstrafe. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung

---

Aeolusharfe.*)

Dem Landschaftsmaler
J. W. Schirmer in Düsseldorf
gewidmet.

Hinaus, hinaus, mein Dichterherz,
Verlasse die stolzen Gebäude!
Geh du mit deinem alten Schmerz
Zum Wald, zur verödeten Haide!
Schließt die Natur dich der Verwelt ein,
Muß baldigst dein Herze genesen seyn!

Es sah der Mond so ernst und bleich
Hinab aus dem wolkigen Schleier,
Und durch Thuiskons Eichenreich
Da wehte der Wind wie zur Feier —
Rauschte des Blätter Gespenstergrün,
Sobald sie der geistige Mond durchschien.

Trat in des Hains bewegte Ruh
In das feierlich dämmernde Licht,
Wehte der Wange Kühlung zu,
Der brennenden Brust aber nicht. —
Selbst die Natur, so heilig, so frei,
Führte nur langsame Labung herbei.

Dachte zurück an alte Zeit,
An die Götter, die einst hier gehaust,
An alte Sachen, an's neue Leid,
Was die deutschen Herzen durchbraust —
Und bei der bitteren Thränen Lauf
Hing ich die Harfe der Dichtungen auf.

Da hat die Lyra hold getönt
In wundersam seltsamer Weise,
Klang's als ob sich die Liebe sehnt,
So innig, so zärtlich, so leise —
Stürmte herbei dann wie Schlachtenklang,
So stolz und so wahr, wie ein Freiheitssang.

Ich habe still und unverrückt
Der göttlichen Musik gelauschet.
Wie war mein Herze hoch beglückt
Und Wonne gen Wehen vertauschet!
Freia sie stärkte den Dichter treu,
Führte die Musik Walhalla's herbei.

Und als der Göttinn Hauch verweht,
Da bin ich nach Hause geeilet.
Der Mond verklärt am Himmel steht,
Die Wolken sind alle zertheilet;
Tanzten die Nebel nicht um ihn her,
Als wenn's ein gespenstiger Reigen wär.

H. H. Almansor.

*) Dies Gedicht ist die metrisch ungebundene Einleitung in einen Cyclus freisinniger Gesänge.

Professor Enslens Rundgemälde.

Kein Mensch muß müssen.
G. E. Lessing.
(Nathan der Weise.)

Das ist ein schönes Wort, aber ein unwahres, wenn man mit Künstlern zusammentrifft, denn deren Produkte sollen uns das Muß der Bewunderung auflegen, so etwa, wie das die in Köln befindlichen Panoramen des Professors Enslen thun. Ich weiß nicht, ob der Künstler oder der Gelehrte mehr Genuß an diesen Schöpfungen hat, aber ich behaupte, daß Niemand eine ihretwegen unternommene Reise nach Köln bereuen kann. Die Früchte von 17 durcharbeiteten Lebensjahren liegen vor den staunenden Blicken des Beschauers, Werke, denen Könige ihren Tribut gebracht, denen Italien und das nordöstliche Deutschland Lorbeeren gereicht und denen kein Künstler seine Anerkennung vorenthalten wird.

Die Wirklichkeit der ausgestellten Panoramen hat schon das Ideenreich jedes nur in etwa gebildeten Menschen ausgefüllt: sie ist die Schaubühne älterer Geschichte, die Werkstätte der Kunst, das Paradies der Natur und somit wird es nicht nur für Lokalkundige, sondern für Jeden von Interesse seyn, die uns vorgeführten Gegenden kurz anzugeben, zu markiren.

Beginnen wir mit dem Panorama des ausgegrabenen Theils von Pompeji. Wer hat nicht schon das Schicksal dieser unglücklichen Stadt bedauert, wer sich nicht schon gesehnt, den Schleier von der Vergangenheit zweier Jahrtausende zu heben? Hier finden wir Befriedigung unseres Wunsches. Die häuslichen Einrichtungen vermoderter Geschlechter ruhen fragmentarisch in ihren geschmackvollen Gemächern vor uns, und die vulkanische Asche des schrecklichen, im Hintergrunde drohenden Vesuvs hat Alles gut conservirt. Mit deutscher Beharrlichkeit gab Enslen die Mosaik, die Malerei, jedes Steinchen und jede Inschrift des höchst interessanten Vordergrundes wieder, so lange es mit den Regeln der Perspective vereinbarlich war; und um eine möglichst klare Vorstellung der ganzen Oertlichkeit hervorzubringen finden wir die eben ausgegrabenen Gefäße ꝛc. in unserer Nähe zusammengebracht, von wo sie später nach dem

des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen:

1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen (§§. 80 und 222),
2) wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist."

Gutachten der Abtheilung:

„Zu §. 8. Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob die Todesstrafe überhaupt beizubehalten sey. Die Gründe, welche allgemein bekannt für und gegen die Beibehaltung geltend gemacht werden, haben in der Abtheilung ihre Vertheidiger gefunden, und es ist nicht gelungen, Uebereinstimmung in den Ansichten herbeizuführen. Sowohl über die Rechtfertigung der Todesstrafe an sich aus dem Begriffe des Staats und aus den verschiedenen Rechtstheorien, als auch über die Frage, ob äußere Gründe die Beibehaltung dieser Strafe rechtfertigen, waren die Ansichten getheilt; besonders aber wurde die Meinung geltend gemacht,

daß, wie seither nach und nach die Anwendbarkeit der Todesstrafe beschränkt worden sey, in derselben Weise auch ferner fortgeschritten werden müsse;

daß gegenwärtig die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ein zu gewagter Sprung seyn würde, dessen Folgen sich nicht übersehen lassen;

daß administrative Maßregeln u. das Begnadigungsrecht des Monarchen die Vermittlung bilden würden, um endlich die allerdings später zu gewärtigende gänzliche Beseitigung dieser Strafe möglich zu machen.

Die Abtheilung hat sich mit 9 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, einen Antrag auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht zu befürworten.

Die Abtheilung hat ferner in Erwägung gezogen, ob die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden müsse, und es wurden für die Bejahung dieser Frage besonders die Gründe geltend gemacht, daß ohne Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung der durch die Todesstrafe beabsichtigte Eindruck der Abschreckung geschwächt und leicht zu der Voraussetzung Anlaß gegeben werden könne, daß sich die Staatsgewalt scheue, mit der Vollstreckung der schärfsten Strafe öffentlich hervorzutreten.

Gegen die Ansicht, daß die Vorschrift, wie die Strafe zu vollstrecken sey, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeßordnung gehöre, wurde angeführt, daß durch die Oeffentlichkeit der Vollstreckung die Strafe selbst einen wesentlich verschiedenen Charakter erhalte, und die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sey.

Daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sey, hat keinen Widerspruch gefunden; dagegen ist ferner in Erwägung gezogen, ob nicht speziell das Instrument der Enthauptung bezeichnet werden müsse. Die im Jahre 1843 versammelt gewesenen Landtage haben sich in der Mehrzahl für die Anwendung des Fallbeiles ausgesprochen, und die Abtheilung hat sich einstimmig für die Anwendung dieses Instruments erklärt.

Endlich hat die Abtheilung die sich bei §. 8 anschließende, in der Zusammenstellung mit Nr. 1 bezeichnete Frage erörtert:

ob statt der im Entwurfe von 1843 angeordneten Schärfung der Todesstrafe die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung stattfinden solle?

Nach den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist von der Schärfung der Todesstrafe durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte, wie sie der Entwurf von 1843 anordnete, Abstand genommen worden, da sich mehrere Landtage gegen jede auch nur symbolische Schärfung der Todesstrafe als eine in sich ungerechtfertigte und nicht erforderliche Modifikation der absolut höchsten Strafe erklärt haben. Dieser gegen jede Schärfung der Todesstrafe sprechende Grund muß also richtig anerkannt werden; er spricht aber nicht blos gegen die im Entwurfe von 1843, sondern auch noch vielmehr gegen die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung, da diese letztere sich als Verstümmelung eines entseelten Körpers darstellt, wogegen sich das menschliche Gefühl empört. Der Verlust der Ehrenrechte kann als Schärfung der Todesstrafe nicht eintreten, weil ohnedies mit dem Leben auch die Möglichkeit, ferner Ehrenrechte auszuüben, von selbst aufhört.

Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede anzuordnende Schärfung der Todesstrafe erklärt.

Nach alle dem wird vorgeschlagen, zu beantragen:

1) die Bestimmung im ersten Alinea dahin zu vervollständigen, daß die Todesstrafe „öffentlich" durch Enthauptung „vermittelst des Fallbeils" zu vollstrecken sey;
2) die Bestimmung im zweiten Alinea ganz fortzulassen.

Marschall: Der bloße Bericht der Abtheilung macht die Stellung von fünf Fragen erforderlich. Daraus folgt, daß es auch zweckmäßig, ja sogar nothwendig ist, daß die Diskussion des Gegenstandes sich theile, und es wird deshalb zuerst der erste Abschnitt des Abtheilungs-Gutachtens zur Diskussion gestellt, welcher auf Seite 8 bis zu den Worten sich erstreckt: „die Abtheilung hat ferner in Erwägung genommen", und die Frage enthält, ob die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen sey oder nicht? Ueber diese Frage also eröffne ich die Berathung. (Das Resultat der Abstimmung haben wir schon vorgestern mitgetheilt.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Diskussion, welcher enthalten ist in dem Abtheilungs-Gutachten Seite 8 bis zu den Worten: „daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sey ꝛc.", nämlich zu der von der Abtheilung vertretenen Ansicht, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sey. Also auf diesen Punkt, daß die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden möge, bezieht sich die gegenwärtige Berathung.

Staats-Minister v. Savigny: Es ist der Antrag auf Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz gerichtet worden, nach welcher die Hinrichtung öffentlich geschehen soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Anwendung der Ausdruck „öffentlich" eine gewisse Zweideutigkeit mit sich führt. Die Abtheilung hat ihn unstreitig in dem Sinne genommen, daß dadurch der Gedanke von Heimlichkeit und selbst jeder Verdacht einer heimlichen Hinrichtung gänzlich beseitigt werden soll, allein es ist von einzelnen geehrten Mitgliedern bereits anerkannt worden, daß dieser Zweck, mit dem ich vollkommen übereinstimme, auf einem anderen Wege erreicht werden könne.

Man muß nämlich unterscheiden zwischen bedingter und unbedingter Oeffentlichkeit. Auch die bedingte Oeffentlichkeit kann so beschaffen seyn, daß sie jeder billigen Anforderung vollkommen Genüge leistet. Es besteht die völlige Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens am Rhein, zum Theil nun auch in den alten Provinzen, und so könnte es scheinen, daß die Konsequenz darauf führen müsse, unbeschränkte Oeffentlichkeit auch bei der Hinrichtung beizubehalten, wie sie bis jetzt stattgefunden hat. Indeß ist es nöthig, die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, welchen Erfolg die Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens gehabt habe. Den allergünstigsten, indem die Ausübung der Strafgerechtigkeit den edelsten Eindruck hervorbringt und das Rechtsgefühl befördert, indem man sich überzeugt, daß auf die ernsteste und gewissenhafteste Weise die Rechtspflege gehandhabt wird. Dieser Eindruck ist gewiß heilsam. Die Erfahrung über den Eindruck der unbedingt öffentlichen Hinrichtung ist aber die allerungünstigste. Nicht blos in großen Städten, sondern auch auf dem Lande, wo Hinrichtungen vorgekommen sind, nicht nur in unserem Lande, sondern auch in anderen Ländern ist das Schauspiel einer unbedingt öffentlichen Hinrichtung dasjenige, welches die rohesten Leidenschaften hervorruft, indem der niedrigste Pöbel sich zu diesem Schauspiel versammelt und bei dieser Gelegenheit die rohesten Verbrechen begeht. Wo die Erfahrung dafür spricht, ist es Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß einer so unheilvollen Wirkung vorgebeugt werde, und wo es Mittel gibt, diesen Zweck mit dem anderen Zwecke zu vereinigen, daß jeder Verdacht der Heimlichkeit ganz beseitigt werde, da liegt es doch sehr nahe, sich dafür zu erklären.

Marschall: Wünscht die Versammlung, daß das Wort „öffentlich" in die betreffende Stelle des Paragraphen aufgenommen werde? Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Wird mit einer großen Majorität verneint).

Die Berathung geht nun über zum nächsten Punkte, dessen die Abtheilung erwähnt hat, nämlich auf die Art der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Abtheilung schlägt vor, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil beantragt werden mögt. Es fragt sich, ob und welche Bemerkungen in dieser Beziehung zu machen sind.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte mich doch dagegen erklären, in das Gesetz aufzunehmen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werden soll, weil es nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Kriminal-Prozeß-Ordnung gehört. Wenn aber die hohe Versammlung in ihrer Mehrheit den Wunsch aussprechen sollte, daß von nun an die Todesstrafe überall durch das Fallbeil vollstreckt werden möchte, so würde dies im Protokolle bemerkt und Sr. Maj. dem König zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich glaube um so mehr darauf antragen zu dürfen, da ja auch im Code pénal nicht ausgedrückt ist, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil erfolgen solle, sondern nur im Allgemeinen von Enthauptung die Rede ist.

Marschall: Die Frage wird lauten können:

„Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Enthauptung durch das Fallbeil zu bewirken sey?"

Referent Naumann: Ich habe das Bedenken, daß durch diese Fragestellung manches Mitglied in Verlegenheit gesetzt werden wird. Es kann Jeder wünschen, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil erfolge, aber Mancher wird es nicht für angemessen erachten, daß diese Bestimmung hier direkt aufgenommen werde. Ich würde daher bitten, die Frage zu stellen:

„Ist die Versammlung der Meinung, daß die Strafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?"

und es der Redaktion zu überlassen, wie diesem Wunsche Erfüllung wiederfahre, oder ob es vorbehalten bleiben soll, ihn in die Prozeß-Ordnung aufzunehmen.

Korreferent Frhr. v. Mylius: Ich glaube, daß weiter kein Ausweg bleibt, als die Frage in zwei Theile aufzulösen:

„Will die Versammlung den Wunsch aussprechen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?"

und in die:

„Ist sie der Ansicht, daß diese Art der Hinrichtung in dem materiellen Strafrechte eine Stelle erhalte?"

Was die erste Frage betrifft, so würde ich dafür stimmen; in Beziehung auf die zweite Frage aber bin ich der Meinung, daß eine solche Bestimmung nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Criminal-Prozeßordnung gehört.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich stimme ganz darin mit dem Hrn. Korreferenten überein, daß zwei Fragen in Erörterung kommen müssen, nicht aber darin, daß nur die erste bejaht und die zweite verneint werden müsse. Ich bejahe die eine, aber auch die zweite, und trete damit der Ansicht des Hrn. Justiz-Ministers entgegen, daß es nur in die Criminal-Prozeßordnung gehöre, ob das Fallbeil angeordnet werden solle. Meiner Meinung nach wird die Strafe durch die Art der Vollstreckung wesentlich verändert. Auch im alten Landrechte steht:

„Wird mittelst des Rades vom Leben zum Tode gebracht."

Es scheint mir daher, daß die Bestimmung in das Strafrecht und nicht in die Criminal-Prozeßordnung gehört. Es liegt in der Art, wie die Todesstrafe vollstreckt wird, eine wesentliche Verschiedenheit der Strafe. Ob der Scharfrichter mit dem Beile enthauptet und dem Hinzurichtenden möglicherweise viele Qualen verursacht, oder ob es ein Instrument gibt, welches die Strafe mit einem Hiebe sicher vollstreckt, — ist ein wesentlicher Unterschied. Deshalb gehört die Bestimmung in das Strafrecht.

Justiz-Minister Uhden: Im Landrechte werden verschiedene qualifizirte Todesstrafen erwähnt, unter ihnen auch das Rädern, im Gegensatze gegen die einfache Todesstrafe. Ob die Enthauptung aber durch das Fallbeil oder durch das Beil erfolgen soll, ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, und man kann darüber streiten, ob die eine oder die andere Art die bessere sey. Die Bestimmung gehört aber in die Criminal-Prozeßordnung.

Marschall: Ich hatte ursprünglich die Frage so gestellt: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeiles beantragt werden? Und nur der Vorgang bei der vorigen Frage veranlaßte mich, noch eine Abänderung dahin vorzunehmen: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil zu bewirken sey. Ich habe dem nichts entgegenzusetzen, daß deshalb die Frage getheilt werde, daß also die ursprünglich von mir gedachte Frage zuerst gestellt würde, und als zweite Frage: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sey? Das wird wohl alle Bedenken lösen. Die erste Frage ist also: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeils beantragt werden? Diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Wird beinahe einstimmig bejaht.)

Die zweite Frage heißt: Wird beantragt, daß im Gesetze ausgedrückt werde, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sey? Die dies bejahen, würden aufzustehen haben. (Es erhebt sich eine große Mehrheit.) So wie mir vorgekommen, ist eine Majorität von zwei Dritteln vorhanden. Ist das zweifelhaft? (Viele Stimmen: Nein.)

Wir gehen nun über zum nächsten Gegenstande der Berathung. Dieser ist enthalten in dem Abtheilungs-Gutachten S. 9 bis zu Ende des Paragraphen und bezieht sich auf die Schärfung der Todesstrafe. Die Berathung ist eröffnet.

Abg. Frhr. v. Wolff-Metternich: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu diesem Paragraphen zu stellen, was die Streichung des Absatzes ad 2 zum Gegenstande hat. Es läuft darauf hinaus, daß die verschärfte Todesstrafe auf die Fälle des Hochverraths und Vatermordes möge beschränkt bleiben. Es hat mich dabei die Betrachtung geleitet, daß eine so schauerliche Execution, als die der verschärften Todesstrafe ist, auch vom Allerhöchsten Gesetzgeber nur für die seltensten und dringendsten Fälle bestimmt werden soll. Wenn man aber weiß — und es liegt das in der Natur der Sache

---

königl. bourbonischen Museum zu Neapel transportirt werden sollen. Ein Kunstkenner wird bei diesem Bilde die große Präcision Enslens bewundern und — den Geschmack kleinstädtischer, vorweltlicher Künstler studiren. Da sieht er im Vordergrunde eine sinnige Wandverzierung. In der Mitte mit glänzend blauen Rahmen eingefaßt sind zwei Figuren gemalt, an welche sich zu beiden Seiten untergeordnetere Verzierungen und dann mit gebrochen-rothem Rahmen kleinere Figuren anreihen, bis rechts und links zwei goldene, schlichte Feigenbäumchen den Schluß bilden. Welch' ein Geschmack! Wie heimisch mußte dem Eintretenden in diesem Gemache zu Muthe werden, sein Auge fiel gleich gefesselt auf das mittlere Haupt-Gemälde! Noch jetzt wird es dem Deutschen in diesen Ruinen heimisch — wenn er früher mit seinem Blicken einen übel nachgeäfften Königspallast durchflogen, wo trotz der prächtigen Gemälde, wegen der großen Ueberladung, wohl nicht so leicht der Augenpunkt zu finden ist. — Während dessen schweift der durch reine italienische Luft begünstigte Blick des Gelehrten durch die Trümmer des Forums, zu den Piedestals pompejischer Heldenstatuen, zu dem ehemaligen Tempel des Jupiter, zum Pantheon ꝛc. ꝛc.

Vertauschen wir nun das traurige Bild irdischer Vergänglichkeit mit der lebensfrischen, wundervollen Aussicht, die wir am Aschenkegel des Vesuvs auf die Meeresgegenden haben. — Links in der Ferne erheben sich mit malerisch schönen Linien die vulkanischen Gebirge von Sorrent, in der Nähe der dampfende Krater des Vesuvs. Von ihm bis nach dem am Meeressaume liegenden Dörfchen Torre del Greco dehnt sich eine wild romantische Landschaft aus: der graue, gefurchte Aschenkegel des Titanen, dann die freundlichen Pflanzungen der Lakrima-Christi-Weintraube, unheimliche Hügelchen und unverwitterte Lavaströme, auf denen selbst das genügsame Moos keine Nahrung findet. Zwei Lavaströme umschließen das Dörfchen, welches Anno 1822 (!) bangen mußte, in ihrer feurigen Umarmung zu Grunde zu gehen, aber doch mit dem bloßen Schrecken davon kam. Folgen wir dem Meeressaume in der Richtung nach der Rechten, so gewahren wir zuerst das Städtchen Resina und das Dorf Portici, beide, wie bekannt, auf das verschüttete Herculanum erbaut. Das königl. Lustschloß Portici lacht uns aus seinem Orangen-Wäldchen entgegen. Mehr rechts sehen wir das Dorf St. Giovanni und schon ziemlich ferne das Häusermeer von Neapel, bei welchem sich der reizende Golf von Bajä bildet durch zwei schöne, meereinwärts ausgestreckte Arme, durch den Bergrücken des Pausilipps und durch die Landzunge von Bajä. Das Ende dieser letzten Landzunge, auf welcher sich noch die warmen Bäder des Kaisers Nero befinden, ist das aus der Odyssee berühmte Cap Misenum. Hinter der Bucht von Bajä sehen wir als feinen Wasserstreifen das mare mortuum, wohin Virgil den Weg in die Unterwelt verlegte, und wieder vulkanische Gebirge mit dem ausgebrannten Monte Barbaro, mit dem Monte Nuovo, der 1538 in einer Nacht entstand, und dem Hügel, worauf das durch seine Lage berühmte Camaldulenser Kloster steht. Der Schluß der Fernsicht ist endlich hinter dieser vulkanischen Bergkette der Golf von Gaeta und die Felsenküsten von Terracina. (Schl. f.)

— daß fast kein Todesurtheil zur Vollstreckung kommen wird, wo nicht sehr erhebliche, erschwerende Umstände konkurrirt haben, so ziehe ich daraus die Folgerung, daß mithin, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, bei fast allen Executionen der Hinrichtung eine verschärfte Todesstrafe eintreten würde. Es tritt aber auch noch hinzu, daß der §. 2 weiter sagt, daß nicht allein bei erschwerenden Umständen, sondern auch dann verschärfte Todesstrafe eintreten soll, wo das Verbrechen „mit Verläugnung des Ehrgefühls" begangen worden ist. Der Begriff von Ehrgefühl ist ein sehr weiter und ausgedehnter, ist sehr schwer zu umgränzen, und daher liegt die Besorgniß nahe, daß dem arbitrio des Richters ein zu weiter Spielraum werde eröffnet werden, und daß mithin in ganz gleichen Fällen bei verschiedenen Gerichtshöfen die verschiedensten Urtheile werden gefällt werden. Um das zu vermeiden und den Spielraum des richterlichen Ermessens einzuengen, auch die Executionen mit verschärfter Todesstrafe auf das geringste Maß zu beschränken, habe ich mir erlaubt, dahin anzutragen, daß der Absatz 2 des §. 8 wegfallen möge.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Meine Herren, ich erkläre mich allerdings auch gegen jede Verschärfung der Todesstrafe in dem Sinne einer speziellen Verschärfung, glaube aber, daß es durchaus nothwendig ist, hier oder an einer anderen passenden Stelle die Bestimmung aufzunehmen, daß die Verurtheilung zur Todesstrafe stillschweigend und kraft des Gesetzes den Verlust der Ehrenrechte mit sich bringt. Die Abtheilung hat zwar bemerkt, daß diese Schärfung nicht eintreten könne, weil mit dem Leben ohnehin die Möglichkeit der Ausübung der Ehrenrechte aufhöre; das ist allerdings richtig, aber es scheint mir eine ganz richtige Konsequenz zu seyn, daß diejenigen Folgen, die das Gesetz an eine minder schwere Strafe knüpft, auch nothwendig mit der allerschwersten Strafe verbunden seyn müssen. Ich kann meinen Vorschlag keine Schärfung nennen, wovon ich selbst weit entfernt bin; denn wird die Strafe vollzogen, und es ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht ausgedrückt, eben weil er sich von selbst verstehe, so kann es dem Verurtheilten beinahe gleichgültig seyn, ob die Strafe diese Folge habe oder nicht. Die Nothwendigkeit der von mir vorgeschlagenen Konsequenz scheint mir aber darin zu liegen, daß durch die Annahme des Gegentheiles das Begnadigungsrecht der Krone wesentlich beeinträchtigt wird. Die Krone kann begnadigen, aber nicht die Ehrenrechte nehmen, wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urtheil vorher abgesprochen worden sind. Die Krone hätte also z. B. nur die Wahl, den einfachen Mörder hinrichten zu lassen oder ihn zu einer milden, nicht entehrenden Freiheitsstrafe zu begnadigen. Das Letztere stimmt in vielen Fällen nicht mit der Gerechtigkeit gegen andere Verbrecher, die wegen geringerer Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt werden. Das wäre ein offenbarer Widerspruch. Um also das Begnadigungsrecht der Krone ungeschmälert zu lassen und die Krone in den Stand zu setzen, es auszuüben ohne eine Unbilligkeit gegen andere mindere Verbrecher, habe ich mich bewogen gesehen, den Vorschlag zu machen.

Abg. Camphausen: Ich glaube, daß die Erwägung dieses Vorschlages erst später bei §. 29 zu erfolgen haben und daß der Abg. hiermit einverstanden seyn wird.

Abg. Frhr. v. Gudenau: Sehr gern, ich mußte dies aber hier bemerken, weil jetzt über die Todesstrafe berathen wird. Bis zu §. 20 kann es aber wohl nicht verschoben bleiben. Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, die Versammlung zu fragen, ob mein Vorschlag Unterstützung finde.

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. (Die Unterstützung ist ausreichend). Zunächst käme es darauf an, ob es in dem Wunsche des Abg. selbst liegt, daß jetzt eine Beschlußnahme der Versammlung erfolge, oder ob er es vorzieht, bei einer anderen Gelegenheit den Gegenstand wieder in Anregung zu bringen.

Abg. Frhr. v. Gudenau: Durchlaucht! Nach meiner Meinung müßte der Vorschlag jetzt zur Beschlußnahme kommen, weil über die Modalität der Todesstrafe und deren Folgen berathen wird.

Abg. Abegg: Ich beschränke mich blos darauf, mein Gefühl auszusprechen und das Gefühl derer, mit denen ich über die Gesetz-Vorlage gesprochen habe. Und so halte ich es für Pflicht, zu sagen, daß diese Schärfung nach dem Tode allgemeinen Abscheu erregt hat, und hoffe, daß wir den Antrag machen werden, daß diese Schärfung ganz aus dem Gesetz komme. (Vielseitiges Ja).

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß durch die Wendung, welche die Diskussion genommen hat, vermittelst eines neuen Vorschlages die Sache doch in eine etwas unrichtige Lage gekommen ist, wodurch manche Zweifel entstehen können, und ich erlaube mir, hierauf aufmerksam zu machen. Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede Schärfung erklärt; die Schärfung der Todesstrafe aber haben wir bis jetzt in den Gesetzen aller Nationen und aller Zeiten gefunden, selbst bis auf die neueste Zeit hin, auf welche doch gewiß die neue Bildung mannigfaltigen Einfluß ausgeübt hat, wie auch in den beiden Strafgesetzbüchern, die in unserem Lande gelten, solche Schärfungen der Todesstrafe angeordnet sind, in unserem Allgemeinen Landrechte und in dem rheinischen Strafgesetzbuche. Diese Wahrnehmung ist jedenfalls sehr merkwürdig. Ich bin weit entfernt, darauf als auf eine Autorität für die Räthlichkeit und Güte dieser Bestimmung mich berufen zu wollen, aber sie fordert doch auf zu der Frage, wie man auf diese gesetzliche Maßregel gekommen ist. Daran ist kein Zweifel, daß dem allgemeinen Prinzip nach die Schwere der Strafe angemessen seyn soll der Schwere des Verbrechens. Dies Prinzip der Gerechtigkeit zieht sich durch alle Gesetzbücher durch: schwere Verbrechen sollen mit schweren Strafen bedroht werden. Dies ist anerkannt bei allen anderen Strafen, insbesondere bei allen Freiheitsstrafen. Wenn nun von Schärfung der Todesstrafe fast in allen bisherigen Gesetzen die Rede ist, so liegt dabei dasselbe Prinzip zu Grunde, d. h. das Prinzip: auch unter den todeswürdigen Verbrechen selbst noch einen ähnlichen Unterschied in der Bestrafung durchzuführen, wie unter den übrigen Verbrechen derselbe unzweifelhaft gelten muß. Die Frage also ist die: ist es möglich und gut, dieses Prinzip, was in allen anderen Theilen des Strafrechts unzweifelhafte Anerkennung findet, auch bis innerhalb der Gränzen der Todesstrafe durchzuführen? — Das ist der eigentliche Stand der Sache. Dagegen ist ein besonders wichtiger Grund geltend gemacht worden, und es ist unstreitig der stärkste, der dagegen eingewendet werden kann. Bei weitem die meisten Schärfungsmittel, die angewendet worden sind in den verschiedenen Gesetzgebungen, bestehen in Qualen, die dem Verbrecher zugefügt werden, gerade in der wichtigsten und schrecklichsten Stunde seines Lebens, unmittelbar vor dem Tode. Also in Qualen durch die Art der Hinrichtung, durch Rädern von unten, durch Verstümmelung der Glieder u. s. w., und durch diese Qualen vor der Hinrichtung ist der Verbrecher oft in die Unmöglichkeit versetzt worden, das zu thun, was wir auch dem schwersten Verbrecher wünschen müssen, daß er durch wahre und ernste Reue zu dem schwersten Schritte sich vorbereite, daß er also sein Verbrechen ernstlich bereue und Versöhnung mit Gott suche. Dieses wird durch die Verschärfung vor dem Tode erschwert, oft unmöglich gemacht, und dadurch geschieht etwas, das die Befugniß des Gesetzgebers und des Richters überschreitet. In dieser Ueberzeugung hat schon der Entwurf von 1843, indem er die Schärfung der Todesstrafe vorschlug, von jeder Qual für den Verbrecher Abstand genommen und blos etwas mehr Symbolisches an deren Stelle gesetzt, was auch schon früher vorkam: das Schleifen zur Richtstätte. Man hat also in Anerkennung des Prinzips einen Schritt nach dieser Richtung hin gethan, aber keinen vollständigen, denn es ist nicht zu leugnen, daß auch noch durch diese Schleifung zur Richtstätte ein Abscheu in der Seele des Verbrechers bewirkt werden kann von ähnlicher Einwirkung auf die Seele des Verbrechers, wie die der körperlichen Qual. Und so hat der vorliegende Entwurf die Absicht, Alles streng zu vermeiden, wodurch der Verbrecher gehindert werden könnte, unmittelbar vor dem Tode mit aufrichtiger Reue sich zu beschäftigen. Eben dahin deutet das andere Mittel der Schärfung, welches hinzugefügt worden ist, der Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte, was also den Sinn hat: es soll bei manchen besonders schweren Verbrechen dadurch ein Unterschied von anderen todeswürdigen Verbrechen ausgedrückt werden. Auch diese Art der Schärfung wird nicht getroffen von dem Vorwurfe einer verderblichen Einwirkung auf den Verbrecher in der Stunde des Todes. Die Abtheilung hat dagegen gesagt, diese Art der Schärfung sey unmöglich, weil der Verbrecher nach dem Tode keine Ehrenrechte mehr ausüben könne. Dies beweist zu viel, denn wenn es möglich ist, ohne Unterschied den Verlust der Ehrenrechte mit der Todesstrafe zu verbinden (wie es im code pénal geschieht), so ist diese Verbindung auch möglich in einzelnen Fällen. Ich muß aber ferner anführen, daß dies auch keine neue Erfindung ist, denn dieselbe Auffassung findet sich durch die deutschen Strafrechte aller Jahrhunderte. Man hat von jeher unterschieden zwischen ehrlicher und unehrlicher Hinrichtung und hat dies früher dadurch zur Anschauung gebracht, daß die eine durch den Scharfrichter, die andere durch den Henker erfolgte. Also Schonung der Ehre und Vernichtung der Ehre neben der Todesstrafe hat man immer als möglich angenommen. Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, was mit dem Antrage eines Abgeordneten in Verbindung steht, und wodurch die Sache eine neue Wendung bekommen wird. Wenn die Abtheilung sagt, es sey unmöglich, daß man bei manchen besonders schweren Verbrechen den Verlust der Ehrenrechte als Schärfung ausspreche, so wird das widerlegt durch alle diejenigen Strafgesetzgebungen, worin gesagt wird, daß mit einem jeden Todes-Urtheile der Verlust der Ehrenrechte verbunden sey. An der Spitze steht das rheinische Strafgesetzbuch, worin von vorn herein gesagt ist, daß die Todesstrafe infamirend, also mit dem Verluste der Ehren-Bürgerrechte verbunden sey. Davon unterscheidet sich der Vorschlag des Entwurfs nur dadurch, daß das, was dort als Charakter der Todesstrafe überhaupt angesehen wird, nach dem Entwurfe nicht allgemein seyn soll, sondern ein besonderer Charakter derjenigen Todesstrafe, welche für die schwersten, todeswürdigen Verbrechen ausgesprochen wird. Es unterscheidet sich also dies von der rheinischen Gesetzgebung darin, daß in jenem Punkte unser Entwurf milder erscheint, als jene, weil dort der Verlust der Ehrenrechte die nothwendige und unzertrennliche Folge seyn soll von jeder Todesstrafe überhaupt. Das ist es, woran ich aufmerksam machen wollte und daran den Antrag knüpfen, daß insbesondere nicht eine einzige Abstimmung erfolgen möchte über die Frage:

„Soll die Schärfung überhaupt erfolgen oder nicht?"

sondern daß der Verlust der Ehrenrechte in der Abstimmung getrennt werde.

Landtags-Kommissar: Ehe die hohe Versammlung zur Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen übergeht, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß sie damit nicht zugleich über die Frage absprechen wolle, ob die Todesstrafe in Beziehung auf den Verlust der bürgerlichen Ehre völlig gleichzustellen sey. Der Hauptgrund, welcher den Vorschlag, die Schärfung der Todesstrafe beizubehalten, veranlaßt hat, liegt darin, daß zwischen den Verbrechen, welche nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf mit dem Tode bestraft werden, ihrer moralischen Würdigung nach noch ein sehr großer Unterschied besteht, den auch in dem Strafmaß einigermaßen auszudrücken räthlich erschien. Wie groß ist die Kluft zwischen einem Menschen, der durch augenblickliche Wallung der Leidenschaft, der vielleicht durch eine Verirrung edler Gefühle zum todeswürdigen Verbrecher wird, und einem anderen der Todesstrafe verfallenen Missethäter, dessen aus der niederträchtigsten Gesinnung hervorgegangenes Verbrechen ihn dem Abscheu selbst der rohesten Volksschichten preisgibt! Besteht aber zwischen todeswürdigen Verbrechen ein großer Unterschied, so erscheint es auch als eine Art von Ungerechtigkeit, das eine genau eben so zu bestrafen, wie das andere; ja, meine Herren! ich scheue mich nicht, es auszusprechen, den politischen Verbrecher wegen seiner aus möglicherweise edlen Gefühlen hervorgegangenen Verirrung nicht eben so zu bestrafen, wie den Vatermörder, welchen Geiz und Habsucht zu dem schrecklichen Verbrechen verleiten, das ist der Gedanke, welcher dem Vorschlage des Gesetz-Entwurfs zu Grunde liegt; er ist gewiß ein edler, möge auch die Ausführung als schwierig anerkannt werden.

Ist die frühere Sitte, die Todesstrafe durch Qualen des Verbrechers zu schärfen, verworfen; findet auch der Vorschlag der symbolischen Schärfung nach dem Tode keinen Anklang, so kann doch die Unterscheidung zwischen der ehrlosen und nicht infamirenden Todesstrafe bestehen bleiben. Es ist behauptet worden, daß mit dem Tode der Verlust der bürgerlichen Ehre nothwendig verbunden sey, weil nach dem Tode von den Ehrenrechten kein Gebrauch gemacht werden könne. Aber ich frage Sie, ob mit dem Tode die Ehre, ob mit dem Tode der Name aufhört? ob es den Angehörigen eines unglücklichen Verbrechers gleichgültig seyn kann, in welcher Weise sein Name auf die Nachwelt gebracht wird? Ich frage Sie, ob dem Soldaten, der im Augenblicke einer Uebereilung gegen seinen Vorgesetzten sich vergeht, und den die Strenge des Kriegsrechtes zum Tode verurtheilen muß, damit die Disziplin der Armee nicht untergehe, der muthig vor seine Kameraden hintritt, um die tödtliche Kugel zu empfangen, ich frage Sie, ob sein Name gleich zu stellen sey dem Verbrecher, der aus Rache oder Habsucht in tiefer Verworfenheit das abscheulichste todeswürdigste Verbrechen begeht? Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung dies anerkennen wird, und wenn sie es nicht anerkennt, so wiederhole ich die Bitte, daß sie durch diese Abstimmung noch nicht darüber entscheiden möge, ob nicht der Unterschied zwischen infamirender und nicht infamirender Todesstrafe bestehen bleiben möge. (Vielstimmiger Bravoruf.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, es ist das bereits anerkannt. Beide Fragen müssen getrennt werden. Die Diskussion hat sich nur um die Frage gedreht: Soll die Verschärfung der Todesstrafe wegfallen.

Landtags-Kommissar: Ich habe diese Worte nur in der Besorgniß gesprochen, daß aus der Abstimmung über die vorliegende Frage die Behauptung hergeleitet werden könne, die hohe Versammlung habe auch die Verschärfung der Todesstrafe durch ausdrückliche Erklärung, daß sie eine schimpfliche und mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre, wenn man will, nach dem Tode, verbunden sey, verwerfen wollen.

Abg. Camphausen: Es würde, insofern ich richtig verstanden habe, vorbehalten bleiben, ob gewisse Verbrechen mit Enthauptung bestraft werden sollen, ohne gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Rechte, oder ob dies immer der Fall seyn werde. Diese Frage kann und muß vorbehalten bleiben. Wenn aber wirklich eine Schärfung der Todesstrafe erfolgen soll, so würde ich noch bestreiten müssen, daß das, was das Gesetz positiv anordnen will, das Erforderniß erledige, welches der Herr Minister mit edler Leidenschaft vorgetragen hat, und zu dessen Realisirung der Entwurf ein unpraktisches Mittel angibt. Sehe ich die Nomenklatur der Dinge an, welche dem Verurtheilten genommen werden können, so ist es der Verlust des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, er wird seine Aemter, Würden und Titel, die Standschaft ꝛc. verlieren. Ich wünsche nicht, jetzt auf die Erörterung dieser Frage einzugehen, sondern nur den Standpunkt anzudeuten, aus dem später erörtert werden kann, ob bei einzelnen Verbrechen auf die Todesstrafe mit einer Zuthat erkannt werden soll oder nicht.

Landtags-Kommissar: Ich muß befürchten, daß der geehrte Deputirte aus der Rhein-Provinz angenommen hat, ich habe „in einer edlen Leidenschaft", wie er sich ausdrückt, eine Absurdität fordern wollen, indem ich angenommen, daß dem nicht ehrlosen Verbrecher nach dem Tode das Recht vorbehalten bleiben müsse, die Nationalkokarde zu tragen, Ehrenämter zu bekleiden ꝛc. Ich hoffe, daß die hohe Versammlung mich freihält von der Uebereilung, sey es auch in edler Leidenschaftlichkeit, dergleichen Anmuthungen an dieselbe zu stellen. Dabei aber beharre ich und behaupte es nochmals, daß es einen Unterschied gebe zwischen ehrloser und nicht ehrloser Todesstrafe, wenn auch nicht für den im Grabe Ruhenden, doch für seine Nachkommen, seine Mitbürger und Alle, welche Theil an ihm nehmen!

Abg. Camphausen: Es ist mir leid, daß meine Worte den Herrn Landtags-Kommissar verletzt haben. Ich kann nur erklären, daß dies nicht im entferntesten in meiner Absicht gelegen hat. Wenn man es für nöthig erachtet, eine beschimpfende und eine weniger beschimpfende Todesstrafe vorzuschlagen, so wird es auch nöthig seyn, darüber zu diskutiren, ob die vorgeschlagene Art und Weise das rechte Mittel sey. Das war es, was ich ausführen wollte; es ist mir aber nicht im entferntesten beigekommen, dem Herrn Landtags-Kommissar zu nahe zu treten.

Landtags-Kommissar: Mein Antrag ist ein sehr bescheidener gewesen. Ich habe nur gewünscht, daß die hohe Versammlung sich vergegenwärtige, daß durch die verneinende Abstimmung über die vorliegende Frage nicht präjudizirt werde der allgemeinen Frage: ob noch ein Unterschied zwischen der Todesstrafe bestehen bleiben könne? Das ist das Einzige, was ich gewünscht habe, und dieser Wunsch scheint Anklang in der Versammlung gefunden zu haben. (Allgemeines Ja!)

Abg. v. Auerswald: Ich glaube, daß Niemand präjudizirt, die Verhandlung aber wesentlich gefördert würde, wenn wir nach dem Antrage des Herrn Landtags-Kommissars einfach über die Frage uns entscheiden: soll dem Antrage der Abtheilung beigetreten werden, vorbehaltlich der Frage, wegen Anerkennung der Ehrenrechte? (Viele Stimmen: Ja.)

Marschall: Das Gutachten der Abtheilung gibt nur

Veranlassung zu Stellung Einer Frage, die mit dem, was eben von dem Abg. von Auerswald vorgeschlagen wurde, übereinstimmt, nämlich zu der Frage, ob die Versammlung beantragen wolle, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge. Nachdem aber von dem Abg. v. Metternich ein anderer Vorschlag eingebracht worden ist, welcher unter den beiden Alinea's 1. und 2. im Paragraph unterscheidet, so scheint erforderlich, die Frage in 2 zu theilen und die erste Frage seyn zu lassen: Soll beantragt werden, die Schärfung der Todesstrafe in den unter 1. genannten Fällen wegfallen zu lassen? und eine zweite auf die unter 2. genannten Fälle. Diejenigen, die überhaupt gegen jede Schärfung der Todesstrafe sind, würden beide Fragen bejahen, der Abg. v. Metternich und die mit ihm stimmen wollen, würden die erste Frage verneinen und die zweite bejahen.

Stellvertr. Marschall v. Rochow: Es würde sich fragen, ob das Amendement die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Es ist zu fragen, ob der Antrag des Abg. v. Metternich, die Schärfung nur für die unter 2. genannten Fälle wegfallen zu lassen, die erforderliche Unterstützung findet.

Er hat sie nicht gefunden, es ist also nur eine Frage zu stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung beantragen, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge, vorbehaltlich der spätern Entscheidung über die Entziehung der bürgerlichen Ehre? Sie würde durch diejenigen bejaht werden, die dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Frage wird fast einstimmig bejaht.)

In dem Protokoll wird der Ausdruck „fast einstimmig" zu gebrauchen seyn. Wir gehen also zum nächsten Paragraphen über. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, vom 25. Januar. Der „Morning Chronicle" entnommen, hat die Erzählung eines Vorfalles die Runde durch die deutschen Zeitungen gemacht, wonach eine im Hause des Hospodars der Wallachei zu Bukarest angestellte Hannoveranerin auf dessen Befehl schwer gezüchtigt und mißhandelt worden seyn soll. Die Heidelberger Deutsche Zeitung knüpft daran die Aufforderung für den preußischen General-Konsul, Freiherrn von Richthofen, über diese Sache eine Erklärung abzugeben, namentlich, ob er Veranlassung hatte, „in der ihm eigentlich zunächst liegenden Sache" einzuschreiten? — Ob oder wieweit die Erzählung überhaupt auf Wahrheit beruhe, ist uns nicht bekannt. So viel aber ist klar, daß dem preußischen General-Konsul, wenn er auch in Bukarest und nicht, wie es wirklich der Fall ist, in Jassy seinen Amtssitz hätte, ein Einschreiten eben so, wie dem preußischen Konsulate zu Bukarest selbst, unmöglich gewesen seyn würde, da die hannoverschen Unterthanen im Gebiete der Pforte nicht dem Schutze der preußischen Regierung, sondern dem einer andern Macht von ihrer Regierung ausdrücklich anvertraut worden sind, und es mithin den preuß. Konsular-Agenten an jeder Befugniß fehlt, den wallachischen Behörden gegenüber ein Schutzrecht über hannoversche Unterthanen in Anspruch zu nehmen. (A. Pr. Z.)

Von der Weichsel vom 18. Jan. enthält die Hamb. Börsenh. folgende wichtige Nachricht: „Wir erfahren so eben durch einen sonst wohlunterrichteten Mann, daß ein höchst wichtiger Schritt in Betreff der Verfassungsfrage bereits beschlossen ist. Dem Vereinigten Landtage wird eine zweijährige Periodicität bewilligt werden, und man will nur die Verhandlungen der Ausschüsse abwarten, ehe man zur Publikation dieses Beschlusses schreitet. Es ist in hohem Grade erfreulich, daß in dieser Weise auf die ursprüngliche Petition der Stondecurie eingegangen wird, während in dem Juden- und in dem Bescholtenheitsgesetze fast nur die Ansichten der Herrencurie Berücksichtigung gefunden haben."

△ Köln, vom 26. Januar. Das Innere des Doms zu vollenden, ist man emsig beschäftigt und es wird nicht lange dauern, so wird der Dachstuhl fertig seyn. Die prachtvolle Gallerie inwendig überrascht Alles; aber welch' einen unaussprechlichen Eindruck muß es gewähren: wenn die Giebelwand, die den Chor vom Schiff trennt, weggeräumt ist und man vom Eingange aus die herrlichste Perspektive auf die hohen Fenster und den Altar hat! — Die Feier im August dieses Jahres zur Einweihung des Domes wird großartig werden.

Der Assisensaal war heute förmlich belagert, da ein Rentner aus Köln, des Meineides angeklagt, vor den Schranken steht. Er hat bereits ein Alter von 66 Jahren erreicht. Man glaubt indessen, daß er freigesprochen werde, da manche Gründe dafür sich während dem Verhandeln entwickeln dürften. — Ein Anderer, des Vergiftungsversuchs überführt, ist bereits zum Tode verurtheilt worden.

Die Seld'schen Vorlesungen haben das Glück, persiflirt zu werden. Seld wird in der Garnisonkirche hier den Soldaten unentgeltlich vorlesen. Es heißt, am nächsten Sonnabend.

Die Vereinigung der beiden Carnevalsgesellschaften läßt Schönes bei dem öffentlichen Zuge am Montage erwarten. Ob man aber den Gürzenich unentgeltlich erlangen wird, steht noch dahin. Wahrscheinlich aber doch, da man das Projekt: auf dem Neumarkt zu bauen, aufgeben muß, weil die Zeit zu kurz ist.

Nach der Zeitung zwar ist die Pferdeschlächterei hier in Aufnahme begriffen; in der That aber ist sie im Abnehmen. Victualien und Gemüse, selbst Brod und Kartoffeln, sind Gott sey Dank! wohlfeil. Verschiedene, die Pferdefleisch aus Liebhaberei versucht haben, wollen nicht ferner anbeißen.

Der Rhein geht diesen Morgen außerordentlich stark mit Eis. Die Schollen sind so aneinanderhängend, daß sie fast die ganze Breite des Stromes einnehmen. Die Dampfboote können nicht wohl durchkommen und man ist allgemein der Meinung, daß bei anhaltendem Frost (heute früh um 7 Uhr hatten wir 11 Grad) binnen 3 bis 4 Tagen sich auch hier das Eis setzen werde, ja man sagt, wenn Schnee und Nebel eintritt, sehen wir dieses Schauspiel vielleicht in Zeit von 24 Stunden. So kalt, wie es diesen Morgen war, soll es den ganzen Winter nicht gewesen seyn. — Die armen Schiffer zu Deutz und hier, die nicht in den Sicherheitshafen einlaufen konnten, sind wahrlich sehr zu beklagen, da ihre Schiffe bei eintretendem Thauwetter der größten Gefahr ausgesetzt sind und fast an Rettung nicht zu denken ist.

Bonn, vom 25. Jan. Die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität hat durch den heute, nach einem kurzen Krankenlager, erfolgten Tod des Prof. Dr. Delbrück eines ihrer würdigsten Mitglieder verloren.

München, vom 22. Januar. Die Münchner pol. Z. tritt in einem, wie es scheint, halbamtlichen Artikel der in vielen Blättern verbreiteten Erwartung entgegen, daß die Professoren Phillips, Döllinger und Lassaulx ihrer Wirksamkeit an der Münchner Hochschule wiedergegeben werden sollen. So lange das gegenwärtige System in Kraft bleibe, könne davon keine Rede seyn, und am allerwenigsten wären Klagen von jener Seite zu erwarten, deren frühere Expurationen (Oken, Stahl, Pfeufer, Harleß, v. d. Pfordten ꝛc.) noch in frischem Andenken stehen.

— Aus dem in Mainz erscheinenden „Katholik" ist in die Augsb. Postzeitung, in die Abendzeitung und in mehrere andere Blätter eine Münchener Korrespondenz vom 27. Dezember v. J. übergegangen, an deren Schlusse ein scharf bezeichneter Theil der hiesigen akademischen Bürger öffentlich der schwersten Vergehen angeschuldigt wird. Das Rektorat der Universität hat es nicht unterlassen, sich unter Bezugnahme auf die erwähnte Correspondenz an die königl. Polizeidirection mit der amtlichen Frage zu wenden: „ob gegen Studirende, welche bei der Versammlung auf der Menterschwaige betheiligt gewesen, Untersuchungen wegen angeblich dabei gehaltener demagogisch-communistischer Reden gepflogen worden seyen oder gepflogen würden, und geschähe solches oder sey es geschehen, welchen Erfolg diese Untersuchungen gehabt hätten?" Darauf ist dem Rektorat die amtliche Antwort zugegangen, „daß bei der königlichen Polizeidirection keinerlei Untersuchung wegen communistisch-demagogischer Reden, welche von Studirenden bei der auf der Menterschwaige jüngst stattgehabten Versammlung gehalten worden seyn sollten, eingeleitet worden sey." Da nun auch dem Rektorat weder von communistisch-demagogischen Tendenzen unter irgendeinem besondern Theile der hiesigen Studentenschaft, noch im allgemeinen über die Gesinnungen und über das Betragen der akademischen Bürger im Verlaufe des gegenwärtigen Studienjahres irgendetwas bekannt geworden ist, wodurch die im „Katholik" erhobene eben so schwere als bedenkliche Beschuldigung beabsichtigten Umsturzes von Altar und Thron auch nur im mindesten gerechtfertigt werden könnte, so beeilt man sich, im Vollzuge hohen Auftrags, zur Wahrung der Ehre der Universitätsangehörigen und zur Beruhigung auswärtiger Eltern ꝛc. die betreffenden Aeußerungen in dem Münchener Correspondenzartikel des „Katholik" hiermit als völlig grundlose Verdächtigungen zu bezeichnen. Diejenigen bayerischen Zeitungen, welche den verläumderischen Artikel des Mainzer Blattes aufgenommen haben, ersucht man geziemend, auch diese Berichtigung aufzunehmen. München, am 21. Januar 1848. In Specialauftrag von Rector und Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität das kgl. Universitätssekretariat. Dr. Richter.

— Ein Brand in Kemnath, der nach amtlichen Erhebungen 61 Haupt- und 31 Nebengebäude in Asche gelegt, außerdem 31 Gebäude mehr oder minder beschädigt hat, war angelegt. Der Brandstifter ist verhaftet. (Bayer. Bl.)

⊙⊙ Frankfurt, vom 23. Januar. Die bei den letztwilligen Verfügungen des hier vor länger als zwei Monaten verstorbenen Kurfürsten von Hessen betheiligten Legatarien sind in ihren Erwartungen, daß nunmehr endlich diese Verfügungen zur Vollstreckung gelangen dürften, abermals sehr bitter getäuscht worden. Kurfürst Friedrich Wilhelm, dessen Ankunft für die letzten Tage der abgelaufenen Woche verkündigt wurde, ist nicht eingetroffen, noch ist sonst irgend eine Bestimmung hierher gelangt, in deren Gemäßheit sie eine alsbaldige Befriedigung der auf vorberegten Verfügungen gegründeten Ansprüche zu verhoffen hätten. Da nun jene Legatarien zu allermeist Beamte und Diener sind, welche von ihren Gehalten lebten, so steigen durch deren zeitweilige Entbehrung ihre Verlegenheiten mit jedem Tage. — Ein ebenfalls recht beklagenswerthes Mißgeschick trifft die kurhessischen Landeseingeborenen, zumal die ohne dies nicht sehr reichlich besoldeten Beamten, welche als Actionäre der F. W. Nordbahn, oder als Besitzer der kurhessischen 40 Thaler-Loose bei dem enormen Weichen betheiligt sind, welches die Kurse dieser Lotterie-Effekten und jener Actien in letzter Zeit erfahren. Ihre Zahl aber soll nicht unbedeutend seyn, indem theils Spekulation, theils Patriotismus sie vermochten, ihre nur irgend verfügbaren Fonds auf die befragten Papiere anzulegen, wobei überdies Manche von ihnen auch wohl die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben dürften. Nothverkäufe mögen daher wohl nicht selten vorkommen; maßgebend für die damit verknüpften Verluste aber ist, daß die Aktien dermalen nur 50 pCt. stehen, die 40 Thaler-Loose aber noch nicht zu 29 Thlr. das Stück anzubringen sind. Dagegen soll den Kurhessen, in staatlicher Beziehung, eine recht günstige Zukunft in Aussicht stehen. Man wird sich noch wohl erinnern, daß von den hohen Agnaten des Kurhauses, der dem Throne jetzt zunächst stehende Landgraf Wilhelm, General in königl. dänischen Diensten und Gouverneur von Kopenhagen, der vom Kurfürst Wilhelm II. dem Lande verliehenen Verfassung seine Zustimmung vorzuenthalten sich bemüßigt fand. Auch nahm derselbe, ganz folgerichtig, an den landständischen Verhandlungen keinen Theil, während sich andere Prinzen durch Bevollmächtigte dabei vertreten ließen. Jetzt wird nun glaubwürdig versichert, Landgraf Wilhelm und sein Sohn, Prinz Friedrich, hätten, nach erfolgtem Regierungs-Antritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die bis dahin vorbehaltene Zustimmung eingesandt.

Oestreich.

Wien, vom 22. Januar. Aller Augen richten sich auf die Bewegungen der Lombardei. Staffetten kommen und gehen, Befehle für die Armee drängen sich. Mit den auf dem Marsche begriffenen Truppen wird Italien nächstens ein Heer von 80,000 Mann haben. Nehmen Sie folgenden Ueberschlag:

Von 17 Infanterie-Regimentern, durchschnittlich von jedem 2 Bataillone, macht	34,000	Mann.
Acht Gränzer-Bataillone	8,000	„
Sieben Jäger-Bataillone	7,000	„
Sechs Grenadier-Bataillone	6,000	„
Von italienischen Regimentern dritte Bataillone, ungefähr	5,000	„
Fünf Kavallerie-Regimenter	10,000	„
An Artillerie, Fuhrwesen, Gendarmerie, Pionieren u. s. w. etwa	10,000	„

Rechnet man dieses zusammen, und es möchte sich gegen die Richtigkeit der Summen nicht viel einwenden lassen, obgleich kein Eingehen in das Einzelne möglich war, so würde die Streitmacht die oben behauptete Höhe erreichen.

Frankreich.

Paris, vom 23. Januar. Die gestern erwähnte neue Collectivnote an die Schweizer Tagsatzung lautet vollständig:

„Französische Botschaft in der Schweiz. Neuenburg, 18. Jan. 1848. Der unterzeichnete Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat von seiner Regierung Befehl erhalten, Sr. Exc. dem Hrn. Präsidenten der Tagsatzung die folgende Note zu überreichen: Als die Regierung des Königs sich mit den Regierungen von Oestreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland verständigte, der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittelung anzubieten, hatte sie die Absicht, nicht blos dazu beizutragen, dem Bürgerkrieg in der Schweiz ein Ziel zu setzen, sondern auch an das Prinzip zu erinnern und es klar und offen darzulegen, auf welchem die schweizerische Eidgenossenschaft beruht, nämlich die Souveränität der 22 Kantone, welche als souveräne Staaten den Allianzvertrag unter sich abgeschlossen haben, der unter dem Namen des Bundesvertrags bekannt ist und in welchem jene Bezeichnungen ausdrücklich geheiligt sind. Die Mächte haben in dieser Beziehung ihre Ansicht klar ausgesprochen, als sie verlangten, die Tagsatzung möge formell anerkennen und erklären, daß ohne die einhellige Zustimmung aller 22 Kantone keinerlei Umwandlung des Bundesvertrags vorgenommen werden könne. Wenn die Mächte so im Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit den Gefühlen treuer Freundschaft über die Aufrechthaltung der Kantonal-Souveränität wachten, so handelten sie kraft ihres eigenen Rechtes und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Akten, welche die Stellung der Schweiz in Europa geregelt. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist in den Jahren 1814 und 1815 nur mit der Mitwirkung der Mächte neu konstituirt. Diese Mitwirkung ist es, welche mehrere Kantone, namentlich die Kantone Schwyz, Appenzell Inner Rhoden und Unterwalden ob dem Wald bestimmt hat, der Eidgenossenschaft wieder beizutreten, und sie sind ihr erst dann beigetreten, als sie von der Tagsatzung wie von den Mächten selbst die Zusicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränität und ihre Religion nie dadurch beeinträchtigt werden würde. Und als die Mächte, um das Interesse der Schweiz mit dem Interesse Europas aufs innigste zu versöhnen und zu verbinden, der auf diese Weise neu konstituirten Eidgenossenschaft wichtige Gebiets-Vergrößerungen und die fortwährende Neutralität ihres Gebietes gewährten, thaten sie es mit Rücksicht auf die wesentlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft und in dem festen Vertrauen, daß diese Grundlagen loyaler Weise aufrecht erhalten würden, wie es die diplomatischen Aktenstücke und Dokumente jener Zeit deutlich darthun. Die der Schweiz eingeräumten Vortheile und die Verpflichtungen, welche die Mächte gegen sie eingegangen, entsprechen deshalb und stehen im Zusammenhange mit den wesentlichen Grundlagen der Organisation der Eidgenossenschaft. Und wenn die Mächte, welche ihre Verpflichtungen gegen die Schweiz erfüllen, ihrerseits von der Schweiz die Aufrechthaltung der Prinzipien verlangen, welchen diese Verpflichtungen korrespondiren, so bedienen sie sich nur eines unleugbaren Rechtes, das sie aus denselben Verträgen entnehmen, auf welchen die Rechte der Eidgenossenschaft selbst beruhen. Im Angesichte der Ereignisse, welche in der Schweiz ausgebrochen und dessen, was gegenwärtig dort vorgeht, sind die Mächte in dem Falle, dies Recht auszuüben, denn in diesen Ereignissen können sie nichts Anderes sehen und sehen sie in der That nichts Anderes, als einen beklagenswerthen Bürgerkrieg in Mitten der Eidgenossenschaft zwischen zwölf und zwei halben souveränen Kantonen und zwischen sieben eben so souveränen Kantonen. Und dieser Bürgerkrieg hat augenscheinlich die Kantonal-Souveränität beeinträchtigt, d. h. die Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Stellung in Europa. Die Regierung des Königs hat sich demgemäß in dieser Hinsicht mit den Regierungen von Oestreich, Preußen und Rußland, die gleich ihr ein Interesse haben, die gegenseitigen zwischen ihnen und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verpflichtungen respektiren zu machen wie selbst zu respektiren, verständigt und in Uebereinstimmung mit den genannten Regierungen erklärt die Regierung des Königs: 1) daß die Kantonal-Souveränität in den von den andern Kantonen militärisch besetzten Kantonen und in Mitten der Akte, welche diese Situation begleiten, nicht als wirklich existirend betrachtet werden kann; 2) daß erst dann, wenn die genannten Kantone, ihrer vollständigen Unabhängigkeit zurückgegeben, frei ihre Regierungen haben konstituiren können, die Eidgenossenschaft als in einem regelmäßigen und den Verträgen entsprechenden Zustande befindlich betrachtet wer-

(Fortsetzung in der Beilage.)